



Naturwissenschaftliche Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Pharmazie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.03.2026

Aufgrund § 13 Abs.1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S.368) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Pharmazie an der Martin-Luther-Universität erlassen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Ausbildungsziele des Pharmaziestudiums
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Pharmaziestudiums; Pharmazeutische Prüfung
- § 5 Inhalte des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Bestehen und Wiederholung von Studienleistungen
- § 9 Bescheinigungen; Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 10 Anerkennung und Anrechnung von Leistungsnachweisen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 12 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 13 Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen
- § 14 Studien- und Prüfungsausschuss; Studienabteilung
- § 15 Studienberatung
- § 16 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Anlage 1: Studiengangübersicht

Anlage 2: Übersicht Leistungsnachweise (Scheine)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148), in der jeweils geltenden Fassung,

Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Pharmazie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bis zum zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung. Diese Ordnung ergänzt und präzisiert die von der AAppO vorgeschriebenen Verfahrensweisen, legt die im Studienverlauf zu erwerbenden Studiennachweise (Anlage 1 und Anlage 2) fest und regelt den Zugang und die Zulassungsvoraussetzungen für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen.

(2) Die Famulatur und die praktische Ausbildung nach dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach AAppO sind nicht Bestandteil der Universitätsausbildung und daher nicht in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Zulassung zum Studium

Zum Studium wird zugelassen, wer über die im Hochschulgesetz sowie dessen nachgeordneten Vorschriften genannten Voraussetzungen verfügt.

§ 3 Ausbildungsziele des Pharmaziestudiums

(1) Das Pharmaziestudium ist eine universelle Basisausbildung, in der pharmazeutisches Fachwissen vermittelt wird, welches die künftigen Apothekerinnen bzw. Apotheker in die Lage versetzen soll, die Rolle als Fachmann bzw. als Fachfrau für Arzneimittel in allen Bereichen, beginnend bei der Herstellung von Arzneimitteln bis hin zur Patienten- und Arztberatung, zu erfüllen.

(2) Ausgehend von den Bestimmungen der AAppO muss das pharmazeutische Hochschulstudium gewährleisten:

- a. eine angemessene Kenntnis der Arzneimittel und der zur Arzneimittelherstellung verwendeten Stoffe;
- b. eine angemessene Kenntnis der pharmazeutischen Technologie und der physikalischen, chemischen, biologischen und mikrobiologischen Prüfung von Arzneimitteln;
- c. eine angemessene Kenntnis des Metabolismus und der Wirkung von Arzneimitteln und Giftstoffen sowie der Anwendung von Arzneimitteln;
- d. eine angemessene Kenntnis zur Beurteilung der die Arzneimittel betreffenden wissenschaftlichen Angaben zwecks Erteilung einschlägiger Informationen;

§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Pharmaziestudiums; Pharmazeutische Prüfung

(1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung wird ein Lehrangebot sichergestellt, das den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Zeit bis zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erfolgreich abzuschließen.

(3) Das Studium gliedert sich in zwei Jahre Grundstudium (vier Semester) bis zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung und zwei Jahre Hauptstudium (vier Semester) bis zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung. Das Studium vermittelt in Form von theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen,

Praktika, Exkursionen) die in Anlage 1 gemäß § 2 Abs. 2 AAppO aufgeführten Inhalte. Vor der Meldung zum ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 AAppO i.V.m. § 3 AAppO eine Famulatur abzuleisten. Das universitäre Pharmaziestudium schließt mit dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung ab. Im Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (§ 17 AAppO) wird in den Fächern

- Allgemeine, anorganische und organische Chemie,
- Grundlagen der pharmazeutischen Biologie und der Humanbiologie,
- Grundlagen der Physik, der physikalischen Chemie und der Arzneiformenlehre und
- Grundlagen der pharmazeutischen Analytik geprüft.

Im Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (§ 18 AAppO) wird in den Fächern

- Pharmazeutische/Medizinische Chemie,
- Pharmazeutische Biologie,
- Pharmazeutische Technologie/Biopharmazie,
- Pharmakologie und Toxikologie und
- Klinische Pharmazie geprüft.

(4) Die Voraussetzungen für den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, welcher außerhalb der Universität abzulegen ist, regelt die AAppO.

(5) Die Abschnitte der Pharmazeutischen Prüfung werden vor dem Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe des Landes Sachsen-Anhalt – im Folgenden Landesprüfungsamt - abgelegt. Ihre Durchführung und Inhalt richten sich unmittelbar nach den Vorschriften der AAppO. Das Landesprüfungsamt ist insbesondere zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten gemäß § 22 AAppO, die Zulassung zu den Abschnitten der Pharmazeutischen Prüfung und die Organisation des Prüfungsverfahrens.

(6) Sind die Voraussetzung zur Meldung für die jeweiligen Abschnitte der Pharmazeutischen Prüfung erfüllt, muss unter Beifügung der gemäß § 6 AAppO geforderten Unterlagen sowie unter Beachtung der übrigen einschlägigen Regelungen die Zulassung zur Prüfung von den Studierenden selbst beim Landesprüfungsamt beantragt werden. Die vorzulegenden Leistungsnachweise sind in Anlage 2 geregelt. Der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (§ 17 und Anlagen 12 und 13 AAppO) kann nach einem Studium von zwei Jahren (vier Semestern), der Zweite Abschnitt (§ 18 und Anlage 14 AAppO) kann nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung und einem Studium von mindestens vier Jahren (mindestens acht Semestern) abgelegt werden. Zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind die für das Grundstudium, zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung die für das Hauptstudium vorgeschriebenen Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 und Anlage 2 erforderlich. Einzelheiten regelt die AAppO.

§ 5 Inhalte des Studiums

Das Pharmaziestudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beinhaltet entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 der AAppO unter Berücksichtigung von nach Satz 1 möglicher Verschiebungen zehn Stoffgebiete mit folgenden Stundensätzen; in den praktischen Übungen sind jeweils 20 Prozent praktikumbegleitende Seminare enthalten.

I. Abschnitt der Ausbildung (Grundstudium)

Stoffgebiet (AAppO)	Unterrichtsstunden			
	gesamt	Vorlesung	Seminar	Praktikum /Übung
A Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe	442	88	56	298
B Pharmazeutische Analytik	396	88		308
C Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre	287	132	15	140
D Grundlagen der Biologie und Humanbiologie	407	159		248

II. Abschnitt der Ausbildung (Hauptstudium)

Stoffgebiet (AAppO)	Unterrichtsstunden			
	gesamt	V	S	P/Ü
E Biochemie und Pathobiochemie	190	92		98
F Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie	364	127	41	196
G Biogene Arzneistoffe	238	124	30	84
H Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik	440	142	12	286
I Pharmakologie und Klinische Pharmazie	386	182	98	106
K Wahlpflichtfach	112		56	56
<i>Gesamtstundenzahl (Grundstudium und Hauptstudium)</i>	<i>3262</i>	<i>1134</i>	<i>308</i>	<i>1820</i>

Die Unterteilung innerhalb der einzelnen Stoffgebiete, die jeweiligen Veranstaltungsformen, die Teilnahmevoraussetzungen, die Studienleistungen sowie die Bescheinigungspflicht ergeben sich aus der Anlage 1, die, ebenso wie Anlage 2, Bestandteil dieser Studienordnung ist. Die Ausgestaltung der Veranstaltungen, insbesondere die Themen und Wochensemesterstunden, werden in Veranstaltungsbeschreibungen fixiert und, ebenso wie Empfehlungen für den Studienverlauf, gegliedert nach Fachsemestern, institutsüblich bekannt gemacht. Die jeweiligen Lehrinhalte orientieren sich an dem in der AAppO aufgeführten Prüfungsstoff für die einzelnen Fächer des Ersten und des Zweiten Prüfungsabschnitts (vgl. Anlage 13 und 14 AAppO)

§ 6

Lehrveranstaltungen

(1) Während des Grund- und Hauptstudiums dienen folgende Lehrveranstaltungsarten der Wissensvermittlung:

- Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen
- Übung (Ü): Vertiefung von Lehrstoffen der Vorlesungen, Seminare und Praktika, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten
- Seminar (S): Erarbeiten komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse; Beurteilung experimenteller Probleme im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Sie können als Hauptseminare oder als begleitende Seminare durchgeführt werden

- d. Praktikum (P): Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktisch-experimenteller Aufgaben im Zusammenhang mit der Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen, Erkenntnisse und Methoden. Praktika können einen theoretischen Anteil enthalten, in welchem besondere theoretische Kenntnisse vermittelt werden
- e. Exkursion (Ex): Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

(2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann vom Nachweis der für die jeweilige Lehrveranstaltung erforderlichen Kenntnisse abhängig gemacht werden (Voraussetzungen). Näheres hierzu ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung.

(3) Auf Basis des Stundenplans und des individuellen Studienfortschritts der Studierenden erfolgt durch die Studienabteilung die Zuweisung zu den einzelnen praktischen und seminaristischen Lehrveranstaltungen. Eine Zuweisung gilt zugleich als Anmeldung zu allen zu erbringenden Studienleistungen bzw. Studienteilleistungen, sowie deren Wiederholungen. Voraussetzung ist die Immatrikulation im Studiengang. Werden die Voraussetzungen für eine Veranstaltung bzw. für die Absolvierung eines Antestats nicht erfüllt, erlischt die Zuweisung. Nur vor Beginn der Veranstaltung bzw. vor dem Antestat zu der Veranstaltung kann die Studentin bzw. der Student sich durch schriftliche Erklärung an die Studienabteilung von der zugewiesenen Veranstaltung bzw. dem Antestat bei der Studienabteilung abmelden; liegt keine abweichende institutsüblich bekannt gemachte Festlegung vor, beträgt die Abmeldefrist zwei Wochen. Nach Abmeldung werden die Studierenden durch die Studienabteilung der nächsten turnusgemäße Folgeveranstaltung zugewiesen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht erfolgreich abgeschlossen, erfolgt eine Zuweisung zur nächsten, turnusgemäßen Veranstaltung, Satz 2 gilt entsprechend. Soweit Studierende sich selbst zu Veranstaltungen anmelden, gelten die Regelungen dieses Absatzes entsprechend.

§ 7 Studienleistungen

(1) Die während der universitären Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten können durch das Erbringen verschiedener Studienleistungen überprüft werden. Voraussetzung für das Erbringen von Studienleistungen ist die Immatrikulation im Studiengang Pharmazie. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher/elektronischer Form sowie als Kombination vorstehender Möglichkeiten, beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt, gefordert werden. Sie können ganz oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Studienleistungen können in Gruppen erbracht werden, wenn die von jeder bzw. jedem Studierenden eigenständig erbrachte Leistung voll überprüfbar ist. Studienleistungen können vor Beginn, während oder am Ende einer Lehrveranstaltung verlangt werden und zudem Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen bzw. zur Zulassung zu weiteren Studienleistungen sein (Voraussetzung). Studienleistungen können auch aus mehreren Teilleistungen bestehen. In Anlage 1 in Verbindung mit den jeweiligen Veranstaltungsbeschreibungen sind die zu erbringenden Studienleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von Studienleistungen sind:

a. Testate (An- oder Abtestat): Leistungsüberprüfung, welche

aa. als Antestat vor Beginn einer Lehrveranstaltung oder

bb. als Abtestat zum Abschluss einer Lehrveranstaltung gefordert werden kann.

Das Bestehen eines Antestats ist Voraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. der Absolvierung darauf folgender, weiterer Studienleistungen.

Werden mehrere Testate in einer Lehrveranstaltung verlangt, ist das Bestehen des vorgelagerten Testats Voraussetzung für die Zulassung zum folgenden Testat. In schriftlicher Form sollen Testate eine Dauer von mindestens 45 Minuten und höchstens drei Stunden aufweisen. Hilfsmittel können zugelassen werden. Mündliche Testate haben eine Dauer von mindestens 20 Minuten und sollen eine Dauer von 45 Minuten (pro Kandidatin bzw. Kandidat) nicht überschreiten.

- b. Seminar- bzw. Übungsleistungen: Aufgaben oder Leistungen in den Lehrveranstaltungen Seminar bzw. Übungen. Sie beinhalten den Nachweis der theoretischen oder praktischen Kenntnisse während der Lehrveranstaltung und werden mündlich, praktisch oder in schriftlicher Form erbracht. Die Studienleistung Seminarleistung bzw. die Studienleistung Übungsleistungen muss im Falle der Erbringung von mehreren Aufgaben zum Bestehen im Gesamten den Anforderungen genügen; die Einzelaufgaben innerhalb der Seminarleistungen bzw. Übungsleistungen stellen keine Teilleistungen im Sinne dieser Ordnung dar. Für die Erbringung gilt Absatz 1 entsprechend.
- c. Praktikumsleistungen: Aufgaben in praktischen Lehrveranstaltungen (z.B. Praktika und Exkursionen). Sie beinhalten die selbständige, fristgemäße und korrekte Erfüllung der gestellten Aufgaben, deren Umfang den in der AAppO vorgeschriebenen Praktikumsstunden angepasst ist, sowie den Nachweis der theoretischen Kenntnisse während der praktischen Lehrveranstaltungen durch veranstaltungsbegleitende Aufgaben in mündlicher oder schriftlicher Form (z.B. Protokolle). Die Studienleistung Praktikumsleistungen muss zum Bestehen im Gesamten den Anforderungen genügen; die einzelnen Aufgaben innerhalb der Praktikumsleistungen stellen keine Teilleistungen im Sinne dieser Ordnung dar. Für die Erbringung gilt Absatz 1 entsprechend. Soweit in der praktischen Lehrveranstaltung nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ein Abtestat vorgesehen ist (Anlage 1), ist die erfolgreiche und vollständige Erbringung der Praktikumsleistungen Voraussetzung für die Zulassung zum Abtestat.

(3) Die Entscheidung über Art und Umfang der Praktikumsleistungen, der Testate und übrigen Studienleistungen, die fachlichen Anforderungen, Bearbeitungszeit und den Bewertungsmaßstab obliegt im Rahmen der Veranstaltungsbeschreibungen dem oder der jeweiligen Lehrveranstaltungsverantwortlichen. Die Vorgaben einschließlich der Prüfungstermine werden von den Lehrveranstaltungsverantwortlichen rechtzeitig, d. h. vor Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vor der jeweiligen Lehrveranstaltung, in den institutsüblichen Medien bekannt gegeben. In der Anlage 1 zu dieser Ordnung ist für die jeweilige Lehrveranstaltung aufgeführt, welche Studienleistungen zu erbringen sind.

(4) Zur Abnahme von Studienleistungen sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie sonstige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Dabei sind in der Regel die an der jeweiligen Veranstaltung beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Studienleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Mündliche Studienleistungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. Beisitzerin abgenommen; das Ergebnis einer mündlichen bzw. praktischen Studienleistung wird unmittelbar nach Beendigung bekannt gegeben. Über die mündliche Studienleistungen ist ein Protokoll zu führen. Schriftliche Studienleistungen werden von zwei Prüfenden bewertet; für die Feststellung des Ergebnisses der Studienleistung wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen (Prozent der geforderten Leistung bzw. Maximalpunktzahl) gebildet. Die Bekanntgabe der Ergebnisse von schriftlichen

Studienleistungen erfolgt mittels der institutsüblichen Medien. Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt und sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

(6) Studienleistungen werden in der Regel nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sofern eine Benotung von schriftlichen Studienleistungen erfolgt, gilt § 10 Abs. 6 AAppO entsprechend. Benotungen dienen der Rückmeldung der Studierenden über ihren Leistungsstand. Sie werden nicht in die Bescheinigung der Leistungsnachweise für die Meldung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung übernommen.

(7) Elektronische Studienleistungen können computergestützt abgenommen werden. Hierbei sind die Leistungen an einem Computer zu erbringen, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten sind. Vor der computergestützten Studienleistung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber der Studienabteilung durch Übergabe eines Protokolls und des Datenträgers geführt. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Studienleistung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Studienleistung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt. Den Studierenden wird vor der Studienleistung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dem definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern. Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studienleistungen relevant sind. Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

(8) Studienleistungen können ganz oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu treffen. Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüferinnen und Prüfer sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich. Stellt sich die Fehlerhaftigkeit einzelner Aufgaben nach der Bewertung der Studienleistung heraus, sind diese Aufgaben nachträglich aus der Wertung zu nehmen bzw. bei vertretbarer Lösung als richtig zu berücksichtigen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsfragen darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(9) Gemäß AAppO können Leistungsnachweise, die für die Zulassung zum Zweiten Prüfungsabschnitt erforderlich sind, vor dem Bestehen des Ersten Abschnitts der

Pharmazeutischen Prüfung nur in dem auf die erstmalige Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt folgenden Semester erworben werden. Die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen und Seminaren des Hauptstudiums setzt deshalb grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss aller Lehrveranstaltungen des Grundstudiums voraus.

(10) Die Studierenden sind verpflichtet, sich gewissenhaft und selbständig über institutsöffentliche Bekanntmachungen fortlaufend zu informieren. Dies beinhaltet insbesondere Termine, Fristen, Regularien und Voraussetzungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Studierenden sind deshalb angehalten, die Ihnen offiziell zugeteilte E-Mailadresse der Universität zu nutzen und regelmäßig die E-Mails abzurufen.

§ 8

Bestehen und Wiederholung von Studienleistungen

(1) Eine Studienleistung ist bestanden, wenn mindestens 50% der geforderten Leistung bzw. 50% der Maximalpunktzahl erbracht worden ist und diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen festlegt. In besonders begründeten Fällen kann durch Beschluss des Studien- und Prüfungsausschusses für einzelne Veranstaltungen eine höhere Bestehensgrenze festgelegt werden; diese darf 60% der geforderten Leistung bzw. 60% der Maximalpunktzahl nicht überschreiten. Wird die entsprechende Grenze unterschritten, ist eine Studienleistung nicht bestanden. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilleistungen, so ist diese Leistung nur dann bestanden, wenn jede Teilleistung bestanden worden ist.

(2) Eine Studienleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat mindestens 50 Prozent der Maximalpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 18 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (relative Bestehensgrenze) und der Prüfling zugleich mindestens 40 Prozent der Maximalpunktzahl erreicht hat. Sofern ein Teil der Studienleistung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, gilt für diesen Absatz 2 entsprechend.

(3) Bei Nichtbestehen einer Studienleistung ist nur diese zu wiederholen. Entsprechendes gilt, wenn Studienleistungen aus mehreren Teilleistungen bestehen. Bestandene Studienleistungen bzw. angerechnete Studienleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Studienleistungen können drei Mal wiederholt werden. Wiederholungsversuche nicht bestandener Studien- bzw. Teilleistungen gelten im Rahmen der Zuweisung bzw. Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung automatisch als angemeldet. Für die Studienleistungen Praktikumsleistungen und Seminar- bzw. Übungsleistungen gilt in der Regel die nächste turnusgemäße Veranstaltung als nächste Wiederholungsmöglichkeit. Für die übrigen Studienleistungen werden je Veranstaltungsturnus insgesamt zwei Prüfungstermine eingerichtet. Die erste Wiederholungsmöglichkeit der übrigen Studienleistungen, insbesondere Testaten, ist zeitlich so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Hierbei ist eine angemessene Vorbereitungszeit für die Wiederholung zu berücksichtigen; diese darf bis auf besonders begründete Ausnahmefälle den Zeitraum von einer Woche ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht unterschreiten. Weitere Wiederholungen können erst zum nächsten regulären Termin der Lehrveranstaltung absolviert werden. Bei nicht bestandem Abtestat ist der erneute Besuch einer erfolgreich absolvierten praktischen Lehrveranstaltung auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der bzw. dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen.

(4) Eine Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

(5) Bei Nichtbestehen des dritten Wiederholungsversuchs gilt die Studienleistung als endgültig nicht bestanden und die Veranstaltung kann nicht mehr erfolgreich absolviert werden. Eine Fortführung des Studiums der Pharmazie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist dann nicht mehr möglich. Über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9

Bescheinigungen; Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Bescheinigungen sind Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Für alle bescheinigungspflichtigen Lehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen, die Voraussetzung für bescheinigungspflichtige Lehrveranstaltungen sind (Anlage 1), ist eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme erforderlich.

(2) Eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung i.S.d. Absatz 1 Satz 2 liegt vor, wenn der bzw. die Studierende alle Studienleistungen bestanden und regelmäßig teilgenommen hat. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die bzw. der Studierende zu mindestens 80 Prozent der gesamten Lehrveranstaltung anwesend war. Dabei ist es unter rechtlichen Gesichtspunkten ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruht. Zum Nachweis der Anwesenheit ist von der verantwortlichen Lehrkraft eine lückenlose Anwesenheitsliste zu führen. Wenn keine regelmäßige Teilnahme vorlag, kann eine Veranstaltung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Durchführung gesonderter Nachholveranstaltungen. Die verantwortliche Lehrkraft entscheidet bei Anerkennung wichtiger Gründe, ob die gesamte Veranstaltung oder nur die versäumten Teile wiederholt werden müssen. Soweit in einer Lehrveranstaltung i.S.d. Absatz 1 Satz 2 nach dieser Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 1) ein Abtestat vorgesehen ist, ist die regelmäßige Teilnahme Voraussetzung für die Zulassung zum Abtestat.

(3) Für die Anmeldung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung beim Landesprüfungsamt erhalten Studierende auf Antrag durch die Studienabteilung eine Bescheinigung als Übersicht, welche die einzelnen Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nach dem Muster der Anlage 2 und 3 AAppO ersetzt. Es können durch die Lehrveranstaltungsverantwortlichen auf Wunsch auch Einzelnachweise erstellt werden.

§ 10

Anerkennung und Anrechnung von Leistungsnachweisen

Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Pharmazie oder in anderen verwandten Studienfächern an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, gilt § 22 AAppO; im Übrigen gilt § 13 Absatz 2 HSG LSA. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Studien- und Prüfungsausschuss in der Regel nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung bzw. Teilleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Studentin bzw. der Student einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Leistungserbringung ohne triftigen Grund von der Studienleistung bzw. Teilleistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studienleistung bzw. Teilleistung nicht bis Ablauf einer vorgegebenen Frist erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Studienabteilung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Übersendung der ärztlichen Bescheinigung in elektronischer Form ist ebenso möglich; auf Anforderung ist das Original nachzureichen. Die Studienabteilung entscheidet über das Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung. Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von der Studentin oder dem Studenten zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen. Wird der Grund anerkannt, bleiben der Prüfungsversuch sowie ggf. bereits vorliegende Studienleistungsergebnisse erhalten.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Studienleistung durch Täuschung (z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Studienleistung mit Punktabzug oder mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Studentin bzw. ein Student, die gegen diese Studien- und Prüfungsordnung verstößt bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall kann die betreffende Studienleistung mit Punktabzug oder mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Gestattung der Übernahme der eigenen Leistung durch einen anderen Prüfungsteilnehmer (z.B. aktives „Abschreibenlassen“) stellt eine unzulässige Hilfe dar und ist ein ordnungswidriges Verhalten; Satz 1 findet entsprechend Anwendung. Im Fall eines wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses nach bestandskräftiger Feststellung der Täuschungshandlung die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Exmatrikulation nach § 30 Abs. 3, 4 HSG LSA anregen.

(4) Prüfungen und Prüfungselemente dürfen mithilfe geeigneter Software auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden; die Beurteilung, ob eine Täuschung vorliegt, erfolgt durch die Prüfende bzw. den Prüfenden oder den Studien- und Prüfungsausschuss. Mit der Abgabe einer Prüfungsleistung stimmt die bzw. der Studierende der Überprüfung durch eine Software zu.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studentin bzw. ein Student glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen abzulegen, wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten der Studien- und Prüfungsausschuss in der Regel Nachteilsausgleich gewähren. Der

Nachteilsausgleich ist in angemessener Form zu gewährleisten. Angemessen sind nur solche Nachteilsausgleiche, welche die konkrete Art und den konkreten Inhalt der jeweils zu erbringenden Leistung einerseits sowie die individuelle Art und Schwere der Beeinträchtigungen des bzw. der behinderten oder chronisch erkrankten Studierenden andererseits berücksichtigen.

(2) Ist absehbar, dass Art und Inhalt der zu erbringenden Leistungen einerseits, Art und Schwere der Beeinträchtigungen des bzw. der behinderten oder chronisch kranken Studierenden andererseits im Wesentlichen unverändert bleiben werden, so soll die Entscheidung gemäß Abs. 1 über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches für mehrere Semester, mindestens jedoch für mehrere zu bestimmende Prüfungsleistungen gelten.

(3) Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Studienleistung auswirken. In Zeugnissen dürfen Hinweise auf Nachteilsausgleiche nicht aufgenommen werden.

(4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 13

Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen

(1) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung.

(2) Um den Mutterschutz zu gewährleisten, soll eine schwangere Studentin der Studienabteilung ihre Schwangerschaft mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Dabei soll sie einen Nachweis über ihre Schwangerschaft - in der Regel den Mutterpass - vorlegen, woraus sich der voraussichtliche Tag der Entbindung ergibt, insbesondere, um die gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschutzfristen nach dem MuSchG berechnen zu können. Eine stillende Studentin soll der Studienabteilung so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

(3) Sobald eine Studentin der Studienabteilung mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, informiert die Studienabteilung die bzw. den Lehrveranstaltungsverantwortlichen. Diese konkretisieren unverzüglich die Gefährdungsbeurteilung und legen die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren.

(4) Nachteile im Studium aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden.

(5) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Studien- und Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit dem Studien- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit nehmen will. Der Studien- und Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und

teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit.

(7) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Prüfungsleistungen erbringen, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen; dies schließt die Wiederholung nicht bestandener Studienleistungen ein. Familiäre Verpflichtungen betreffen Mutterschutz, Elternzeit oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz.

§ 14

Studien- und Prüfungsausschuss; Studienabteilung

(1) Für den Studiengang wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Pharmazie ein Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt, der vom Fakultätsrat durch Beschluss bestätigt wird. Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Ihm obliegen Prüfungsangelegenheiten, einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe. Er ist für alle anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich der Prüfungsleistungen zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis und gibt Anregung zur Verbesserung des Studiengangs.

(3) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungsleistungen teilzunehmen, ein Fragerecht steht ihnen nicht zu.

(4) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an. Die bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein.

(5) Bei den Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt für Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer vier Jahre, für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und für die Studierenden ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestimmt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(7) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. Sie bzw. er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses verlangt. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen per Videokonferenz durchführen.

(9) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. In geeigneten Fällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden.

(10) Die Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses aus, so rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach.

(11) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(12) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten (Eilkompetenz), in Routineangelegenheiten sowie in ihm bzw. ihr durch den Studien- und Prüfungsausschuss zur Erledigung übertragenen Aufgaben allein entscheiden. Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet den Studien- und Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidungen.

(13) Die Studienabteilung organisiert die administrative Vorbereitung der Prüfungsverfahren und verwaltet die Studien- und Prüfungsdaten und -dokumente. Sie unterstützt den Studien- und Prüfungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben im administrativen Bereich und informiert und berät Studierende in Prüfungsangelegenheiten.

§ 15 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Information über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Für die Fachstudienberatung steht die Studienabteilung des Institutes für Pharmazie zur Verfügung. Außerdem sind alle Professoren und Professorinnen, Dozenten und Dozentinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Studienberatung beauftragt. Die Studierenden sollten dabei auch die Möglichkeiten nutzen, sich aus dem Lehrkörper eine Person des Vertrauens zu wählen und sich unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen von dieser während des Studiums beraten zu lassen.

(3) Vor Absolvierung des letztmöglich Wiederholungsversuchs und bei langfristigem Studienverzug wird eine Inanspruchnahme der Studienberatung dringend empfohlen. Zudem sollte die Studienberatung insbesondere zu Beginn des Studiums, vor Hochschul- und/oder Fachrichtungswechsel, im Zusammenhang mit Prüfungen und beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten im Studienablauf in Anspruch genommen werden.

§ 16

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde am 16.03.2026 vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I beschlossen, der Senat hat am 15.04.2026 Stellung genommen.
- (2) Die Ordnung tritt zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 2) tritt erst für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2027/2028 in Kraft.
- (3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Studiengang Pharmazie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben sind und für Studierende, die ab Wintersemester 2026/ 2027 das Studium im Studiengang Pharmazie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen bzw. sich bewerben. Für Studierende, die bereits vor dem 01.10.2017 eingeschrieben waren, gilt hinsichtlich der Anzahl der Wiederholungsversuche § 7 der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie vom 08.12.2003 mit der Maßgabe weiter fort, dass ab Wintersemester 2028/ 2029 für die betreffenden Studierenden kein turnusgemäßer zweiter Wiederholungstermin mehr angeboten wird.
- (4) Bisher erbrachte Studienleistungen werden anerkannt. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Studienleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bis 30.09.2026 gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2030 wiederholt werden.
- (5) Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie am Fachbereich Pharmazie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2003 (ABl. 2004, Nr.5, S. 37) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie am Fachbereich Pharmazie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.04.2017 (ABl. 2017, Nr. 5, S. 32) tritt zum 01.10.2030 außer Kraft.

Halle (Saale), 17. April 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage 1 Studiengangübersicht

Abkürzungen:

V Vorlesung

P Praktikum

S Seminar

Ü Übungen

E Exkursionen

AHS Arzneistoffe, Hilfsstoffe, Schadstoffe

I. Abschnitt der Ausbildung (Grundstudium)

Art	Lehrveranstaltung Titel	Studienleistungen	bescheinigungspflichtig	Voraussetzungen
Stoffgebiet A: Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe				
V	Chemie für Pharmazeuten: 1. Chemie der anorganischen AHS 2. Analytische Chemie der anorganischen AHS 3. Chemie der organischen AHS und Chemische Nomenklatur		nein	
P	Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen AHS (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	Antestat Praktikumsleistungen Abtestat	ja	
S	Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe	Abtestat	ja	
P	Chemie einschließlich der Analytik der organischen AHS	Antestat Praktikumsleistungen Abtestat	ja	„Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen AHS (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)“ und „Quantitative Bestimmung von AHS (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)“
S	Stereochemie	Abtestat	ja	

Stoffgebiet B: Pharmazeutische Analytik				
V	Pharmazeutische/Medizinische Pharmazie: 1. Allgemeine Chemie für Pharmazeuten 2. Pharmazeutische und bioorganische Chemie und Analytik		nein	
P	Quantitative Bestimmung von AHS (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	Antestat Praktikumsleistungen Abtestat	ja	
V	Einführung in die instrumentelle Analytik		nein	
P	Instrumentelle Analytik	Antestat Praktikumsleistungen Abtestat	ja	„Physikalische Übungen für Pharmazeuten“ und „Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten“
Stoffgebiet C: Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre				
V	Physik für Pharmazeuten		nein	
P	Physikalische Übungen für Pharmazeuten	Antestat Praktikumsleistungen	ja	
V	Grundlagen der Physikalischen Chemie		nein	
P	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	Praktikumsleistungen Abtestat	ja	
V + Ü	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten 1. Angewandte Mathematik 2. Statistik	Abtestat	ja	
V	Grundlagen der Arzneiformenlehre		nein	
P	Arzneiformenlehre	Antestat Praktikumsleistungen Abtestat	ja	
S	Pharmazeutische und medizinische Terminologie	Abtestat	ja	
V	Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie		nein	

Stoffgebiet D: Grundlagen der Biologie und Humanbiologie				
V	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten und Grundlagen der Biochemie 1. Grundlagen der Zytologie 2. Grundlagen der Morphologie, Anatomie, Histologie 3. Systematische Einteilung der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen 4. Grundlagen der Genetik 5. Grundlagen der Stoffwechselphysiologie und Biochemie		nein	
E + Ü	Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen	Praktikumsleistungen Abtestat	ja	
P	Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie	Praktikumsleistungen Abtestat	nein	
P	Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)	Praktikumsleistungen Abtestat	ja	„Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie“
P	Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)	Praktikumsleistungen Abtestat	ja	„Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)“
V	Mikrobiologie		nein	
P	Mikrobiologie	Praktikumsleistungen Abtestat	ja	
V	Grundlagen der Anatomie und Physiologie		nein	
P	Kursus der Physiologie	Praktikumsleistungen Abtestat	ja	
V	Grundlagen der Ernährungslehre		nein	

II. Abschnitt der Ausbildung (Hauptstudium)

Art	Lehrveranstaltung Titel	Studienleistungen	bescheinigungspflichtig	Voraussetzungen*
Stoffgebiet E: Biochemie und Pathobiochemie				
V	(Patho)biochemie, Molekularbiologie und Enzymologie		nein	
V	Grundlagen der Klinischen Chemie und Pathobiochemie		nein	
P	Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie	Praktikumsleistungen Abtestat	ja	
Stoffgebiet F: Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie				
V	Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukte		nein	
P	Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukte	Antestat Praktikumsleistungen Abtestat	ja	
V	Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln		nein	
V	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik		nein	
P	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	Praktikumsleistungen	ja	
Stoffgebiet G: Biogene Arzneistoffe				
V	Pharmazeutische Biologie; Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie		nein	
S	Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)	Seminarleistungen	nein	
P	Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)	Praktikumsleistungen Abtestat	ja	Seminar „Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)“
V	Immunologie, Impfstoffe und Sera		nein	

Stoffgebiet H: Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik				
V	Pharmazeutische/Medizinische Chemie		nein	
P	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte	Praktikumsleistungen Abtestat	ja	
P	Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)	Antestat Praktikumsleistungen Abtestat	ja	„Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte“
Stoffgebiet I: Pharmakologie und Klinische Pharmazie				
V	Klinische Pharmazie und Pharmakotherapie		nein	
V	Pharmakologie, Pathophysiologie und Toxikologie		nein	
P	Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationkurs	Praktikumsleistungen Abtestat	ja	
V	Klinische Pharmazie und Pharmakotherapie		nein	
S + Ü	Klinische Pharmazie	Übungsleistungen Abtestat	ja	
V	Krankheitslehre		nein	
V	Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie		nein	
S	Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	Abtestat	ja	
V	Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker		nein	
Stoffgebiet K: Wahlpflichtfach				
S	Pharmazeutische Chemie und Klinische Phar-	Übungsleistungen	ja	

+ Ü	mazie <i>oder</i> Pharmazeutische Technologie und Biopharma- zie <i>oder</i> Pharmazeutische Biologie und Pharmakologie			
--------	--	--	--	--

* gemäß § 15 Absatz 5 AappO können Nachweise, die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich sind, vor Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung nur in dem auf die erstmalige Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt folgenden Semester erworben werden.

Anlage 2
Übersicht über die Leistungsnachweise (Scheine) gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 AAppO im Studiengang Pharmazie
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

I. Abschnitt der Ausbildung (Grundstudium)

<i>Bezeichnung</i>	<i>Stoffgebiet</i>
Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen AHS (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	A
Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe	A
Chemie einschließlich der Analytik der organischen AHS	A
Stereochemie	A
Quantitative Bestimmung von AHS (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	B
Instrumentelle Analytik	B
Physikalische Übungen für Pharmazeuten	C
Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	C
Pharmazeutische und medizinische Terminologie	C
Grundlagen der Arzneiformenlehre	C
Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	C
Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen	D
Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)	D
Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)	D
Mikrobiologie	D
Kursus der Physiologie	D

II. Abschnitt der Ausbildung (Hauptstudium)

<i>Bezeichnung</i>	<i>Stoffgebiet</i>
Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie	E
Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukte	F
Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	F
Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)	G
Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte	H
Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)	H
Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	I
Klinische Pharmazie	I
Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	I
Wahlpflichtfach	K